



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publicationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Nambach, Naurod, Frauenstein, Wambach u. v. a.

Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 105.

Samstag, den 4. Mai 1912.

27. Jahrgang.

Bekanntmachung.
Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass das Betreten der Wiesen verboten ist.

Das Feldschuhpersonal ist angewiesen, Sonderhandlende zur Anzeige zu bringen.

Wiesbaden, den 3. Mai 1912.

Der Magistrat.

Entscheidung aus der Straßenpolizei-Berordnung für den Stadtteil Wiesbaden vom 10. Oktober 1910.

§ 85.

4. Kindern unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sofern Dienstboten oder Personen in unsicherer Zeitung in die Nutzung der in den öffentlichen Plätzen und Straßen aufgestellten Rücksänfte, welche die Bezeichnung "Stadt Wiesbaden" oder "Verwaltung" tragen, untersagt.

Wiesbaden, den 10. April 1912. 34580

Der Magistrat.

Bekanntmachung.
Drei vor dem Hauptgebäude des Südfriedhofs liegende Pavillons sollen alsbald als Ausstellungsräume für Gärtnerei oder Bildhauer vermietet werden.

Höhere Auskunft wird im Rathaus Zimmer Nr. 44 in den Vormittagsdienststunden erteilt.

Wiesbaden, den 1. Mai 1912.

Der Magistrat.

Steuersteigerung der Stadt Wiesbaden.

Samstag, den 11. Mai d. J., vormittags 10 Uhr, sollen in dem Saale der Turngellschaftshaus Schwalbacherstraße Nr. 8 aus dem Ertrag der der Stadtgemeinde Wiesbaden gehörigen Weinbergen Neroberger und Langolzweinberg versteigert werden:

1. 1/4 Stück Neroberger, Jahrgang 1910.

2. 1/8 Hektar Neroberger, Jahrgang 1911.

3. 1/8 Hektar Langolzweinberg, Jahrg. 1910.

4. 1/8 Hektar Langolzweinberg, Jahrg. 1911.

5. 1/4 Probetage sind auf den 20. April und

6. Mai d. J., vormittags von 10 Uhr bis nachmittags 6 Uhr festgesetzt worden.

Die Versteigerungsbedingungen liegen im Rathaus Zimmer Nr. 44 in den Vormittagsdienststunden zur Einsicht offen.

Wiesbaden, den 12. April 1912.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Montag, den 6. Mai d. J., Nachmittags, sollen auf dem Südfriedhof ca. 2440 Ruten Alt-, Groß- und Ackerland öffentlich meistbietend zusammen an einen Unternehmer — auf drei Jahre fest und dann von Jahr zu Jahr, versteigert werden.

Insomnienkunst nachmittags 5 Uhr am Eingang zum Südfriedhof.

Wiesbaden, den 2. Mai 1912.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Hochlinienplan über die Verschärfung der Siedlungslinien zwischen Karlsruhe und Wiesbaden, Distrikt "Karlsruhe", hat die Zustimmung der Octopoliabehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 30 innerhalb der Dienststunden zu Johanna's Gasthof offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Hochlinien-Gesetzes vom 2. Juli 1875 mit dem Bemühen hierzu bekannt gemacht, dass Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer vierwöchigen, am 1. Mai d. J., beginnenden und mit Ablauf des 1. Juni 1912 endigenen Ausschlussfrist beim Hochrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 29. April 1912.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Geheime Kommerzienrat Markus Berlé sowie die Erben des Dr. Ferdinand Berlé haben in den Jahren 1881 und 1905 der Stadtgemeinde Wiesbaden je 5000 M. unter folgenden Bedingungen überwiesen:

1. Die Summen — 200 M. und 175 M. jährlich — werden verwendet zur Unterstützung von in Wiesbaden geborenen und erworbenen bedürftigen Leuten nicht unter 14 Jahren zur Erziehung eines Handwerks. Besaglich der 4500 M. sollen junge Leute Israelitischen Religion den Vorzug erhalten. Die Verwerber müssen gute Schulgenüsse besitzen und sind tabellös zu beobachten. Eine Kommission, aus dem jeweiligen ersten Bürgermeister als Vorsitzenden, dem Direktor der städtischen Oberrealschule und dem Vorsteher der Israelitischen Kultusgemeinde hat nach vorheriger, in beiden Kollektätern erlangter Aufzuführung der Meldung, über die Anstellung zu beschließen. Der Beschluss ist sodann in den Blättern zu veröffentlichen.

2. Jeder Stipendiat soll die vollen Kosten von 500 M. während der Dauer von 3 Jahren, in dem er Handwerkslehrjahr ist, derart erhalten, dass zunächst das Lehrlohn und die nötigen andern Kosten daraus bezahlt werden. Der übrige vorliegende Rest soll bei der Sparkasse im Niederrheinischen Landesbank angelegt und vom Eintritt der Würdezeit ausgehändigt werden, um als Kapitalbeitrag bei der Selbständigung zu dienen.

3. Gibt ein Stipendiat während der Lehrzeit, um nach Vorwurf des § 1 ein anderer an gleicher Stelle treten. Gibt ein Stipendiat nach Ende seiner Lehrzeit, aber vor seiner Mündigkeit in folge der bei der Sparkasse angelegte Betrag dem Stiftungskapital ausgeschlossen werden. Die Gewinnsummen um die jährlich 200 M. beträgen, die Stipendien für die Jahre 1912, 1913, 1914 und später einschreiten.

Die jährlich 175 M. betragenden Kapitalsummen um 1. St. noch für bewilligte Stipendien einzunehmen.

Wiesbaden, den 17. April 1912.

Der Magistrat, Armenverwaltung.

Bekanntmachung.
(Zeitungsp. Versteigerung.)

Donnerstag, den 9. Mai 1912, vormittags 10 Uhr, sollen im Ausstellungsräum des neuen Kurhauses (Eingang Garrentor der Südseite) die abgelegten Zeitungen und Zeitschriften aus den Zeitzimmern vom Jahre 1911 öffentlich meistbietend gegen Verzehrung versteigert werden.

Ferner gelangen alte und unbrauchbar gewordene Inventarstücke zum Verkauf, nämlich:

ca. 400 Gartenstühle, 90 Polsterstühle, 8 vergoldete Stühle, 2 Plüschsofas mit 4 Sesseln, 2 Waschtische, 1 Personenwage, 1 Transportpresse, 1 Dampfschlauch, 2 Gewehre, 8 leere Hüllen, 4 Matten, ca. 150 Meter Teppichläufer und ca. 30 Meter Läuferstücke.

Der Aufschlag wird sofort erteilt und sind die gestiegenen Zeitungen pp. bis nachmittags 6 Uhr aus dem Kurhaus zu entfernen.

Wiesbaden, den 25. April 1912. 34520

Städtische Verwaltung.

Bekanntmachung.
Am Montag den 6. Mai ist das Rheinstraßenbad geschlossen.

34777 Städtisches Maschinenbauamt.

Berdingung.

Die Lieferung von 1500 lb. Meter Bordsteine, Profil 21/30, aus bestem Granit, abzurufen in 1912, für die Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathaus Zimmer Nr. 55 eingeholt, auch von dort gegen Befreiung oben bestellte Briefmarken und nicht geringe Postnahme) und zwar bis zum lebten Tage vor dem Termin besogen werden.

Verlöschende und mit entzündender Ausschrift verdeckte Anschläge sind spätestens bis Donnerstag, den 9. Mai 1912, vormittags 11 Uhr, im Rathaus Zimmer Nr. 55 einzureichen.

Die Eröffnung erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Aussteller.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingeschickten Angebote werden bei der Aufschlagserteilung berücksichtigt.

Aufschlagsfrist: 28 Tage.

Wiesbaden, den 22. April 1912.

34775 Städtisches Straßenbauamt.

Bekanntmachung
betreffend Reinigung der Bürgersteige durch die Haushalter.

Die Reinigung der Bürgersteige wird von dem Hausservicepersonal und den Bediensteten der Reinigungs-Gesellschaften nicht immer so besorgt, wie es die Vorschriften der Straßenpolizei-Berordnung vom 10. Oktober 1910 verlangen. Wir sehen uns infolge vieler Strafanzeichen veranlasst, die maßgebenden Bestimmungen genannter Verordnung nachstehend wiederholt bekannt zu geben:

§ 73.

1. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straße ist strafbar. Als solche Verunreinigung gilt insbesondere das Verübertreten der Rödurst. Dann aber auch das Ausgießen, Abschälen, Auswerfen und Abladen von Blütlsteinen, Schutt, Abhängen jeder Art, das Abwerfen von Papier, Pappe, Obstresten, das Herafschaffen Mülliger oder leicht versteckbare Gegenstände von Wagen und sonstigen Transportmitteln, das Ablegen von Staub und sonstigen Transportmitteln, das Ablegen von Bürgersteigschmutz in die Baumstämme oder Baumstiele oder in die Straßentrinne, auf die Fahrbahn oder in die Stinktüne, das Abtragen von Del, Kalk oder sonstigen Bon- und Asphaltmitteln beim Abwischen und Anstreichen der Häuser, das Liegenlassen von Abfallabwesen und ähnlichen Abfällen.

2. Außerdem ist der Täter zur sofortigen Reinigung der Straße verurteilt. Im Falle der Weigerung wird die Reinigung auf seine Kosten polizeilich veranlaßt.

§ 76.

1. Den Strafverurteilten dürfen aus Häusern und Grundstücken, sofern damit keine Strafverurteilung verbunden ist, Blütlgeleiter nur in so geringen Mengen angewendet werden, dass ein Übertreten der Rinnen ausgeschlossen ist; die Blütlgeleiter dürfen aber nicht beiß sein.

2. Bestraft wird, wer in die Straßentrinne, Säntänen und Kanalreinläufe Schmutzwasser, Blut, Blutwasser, Jause, Dickschüssel, Urin oder solde Blütlreste und Stoffe leitet oder wirft, welche einen üblen Geruch verdecken, färben, oder einen Bodensatz bilden, oder sonst gesäuert sind, die Kanalisationseinrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, dergleichen wer in die Rinnen und Säntänen feste oder sichtbare Körper, wie Müll, Küchenabfälle und Bergeschen wirft.

§ 82.

Jeder Eigentümer oder Nutzbraucher eines Grundstücks ist gehalten, zunächst bis morgens 8 Uhr und dann, so oft dies erforderlich ist, bis abends 10 Uhr, den vor seinem Grundstück befindlichen Bürgersteig:

1. bei und nach Schneefall von Schnee zu reinigen und letzteren am Rücken auf dem Straßendamm unter Dreilaufung des Rückensteins und der Kanalreinläufe zusammenzuhalten;

2. bei eintretendem Tauwetter den vorhandenen Schneeklamm vom Bürgersteig zu entfernen;

3. auf dem Bürgersteig vorhandene Kleitbahnen oder sonstige glatte Stellen zu befestigen;

4. bei eintretender Witterung (Glätteis) den Bürgersteig mit Sand, Kalk oder andern abstreumendem Material, welches nicht mit Küchenabfällen oder sonstigem Unrat vermischte sein darf, zu bestreuen. Das Streuen muss während der Zeit von 7½ Uhr morgens bis 10 Uhr abends

so oft geschehen, wie es zur Beseitigung der Blätte erforderlich ist. Das Streuen der Bürgersteige mit Salz zwecks Beseitigung von Schnee und Eis ist verboten.

§ 83.

Die im vorigen Paragraphen genannten Verstöße sind ferner behalten, den auf Tischen, Balkonen, Balkonen, Sofas und sonstigen Gesäudesteinen angelammten Schnee, sobald er das Publikum beim Herabfallen verleben kann, unter Beobachtung der vorgeschriebenen (vergl. § 3) Vorsichtsmaßregeln zu beseitigen.

§ 84.

1. Vor jedem Gundstück muss, sofern nicht die Vorschrift in § 82 Platz greift, an jedem Werktag und zwar:

a) in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober bis 7½ Uhr vormittags,

b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April bis 8 Uhr vormittags der Bürgersteig und die an diesem belegenen Straßentrinne gründlich gereinigt sein.

2. An jedem Werktag vor einem Sonn- und Feiertag ist die Reinigung lebend, und zwar in der unter a) angegebenen Zeit zwischen 7 und 8 Uhr nachmittags, sonst zwischen 4 und 5 Uhr nachmittags nochmals vorzunehmen.

3. Das Einleben von Schamm und Rebrischt und allem anderen lebend oder flüssigen Unrat in die Straßentrinne ist verboten.

4. Bei trockner Witterung — ausgenommen bei Frostwetter — ist der Bürgersteig vor der Reinigung derart mit Wasser zu besprengen, dass Staub sich nicht entzünden kann.

§ 85.

Für die Reinigung der Bürgersteige im Sinne §§ 73, 82, 83 und 84 dieser Verordnung sind die Eigentümer oder Nutzbraucher der Grundstücke verantwortlich und zwar auch dann, wenn sie mit der Reinigung andere Personen oder Gesellschaften beauftragt haben.

Diese aus sanitären Gründen erlassenen Vorschriften befreien deutlich, doch

1. die Reinigung der Bürgersteige regelmässig bis zur festgelegten Zeit dort, täglich so oft vorzunehmen werden muss, als dies durch erforderliche Verunreinigungen nötig ist, damit der Schmutz nicht verschleiert wird.

2. Vor dem Ablegen der Bürgersteige zunächst mit reinem Wasser besprengt werden muss, damit kein Staub erzeugt wird.

3. der vom Bürgersteig zunächst nach der Straßentrinne abgefehrte Schmutz dort nicht liegen gelassen werden darf, sondern wieder aufzunehmen und vollständig gesammelt in die Hausmüllbehälter abgetragen werden muss; das Ablegen auf die stadtseits gereinigte Fahrbahn ist streng unterstellt;

4. der Hausservice nimmt sich strafbar macht, wenn er unvorsichtige, nicht vorwirksam ausgeschüttete oder gänzlich verschüttete Reinigungsabwürfe Bürgersteige seitens der Beauftragten duldet.

Bußabfindungen gegen obige Vorschriften werden von uns zwecks Verstrafung der Schuldigen ausser Anzeige gebracht.

Wiesbaden, den 27. April 1912. 34775

Städtisches Straßenbauamt.

Sauerampfer	1 kg	60	70
Latich-Salat	1 kg	1	10
Held-Salat	1 kg	—	—
Kresse	1 St.	40	50
Artischoke	1 kg	86	40
Rehbarber	1 kg	80	1
Gräfelf			